

# **Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck über seine innere Organisation vom 9. November 2023**

NBl. HS MBWFK. Schl.-H. 2023 S. 96

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 22.11.2023

*Aufgrund des § 28 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck vom 25. Oktober 2023 und mit Zustimmung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 8. November 2023 die folgende Fachbereichssatzung erlassen:*

## **I. Aufgaben, Mitgliedschaft, Gliederung**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich erfüllt die ihm gemäß § 28 Absatz 1 Hochschulgesetz (HSG) zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  - die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
  - die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
  - die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen.
  
- (2) Seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten regelt der Fachbereich durch diese Satzung, soweit nicht der Senat eine Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 HSG trifft oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28 Absatz 2 HSG.

## **II. Organe**

### **§ 3 Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind nach § 28 Absatz 3 Satz 1 HSG der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan.

### **§ 4 Fachbereichskonvent**

- (1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das Hochschulgesetz oder die Verfassung nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Zusammensetzung des Fachbereichskonvents  
Der Fachbereichskonvent besteht aus:
  1. der Dekanin oder dem Dekan,
  2. der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme sowie
  3. Fünfundzwanzig (25) Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG (Mitgliedergruppe Hochschullehrer\*innen: wissenschaftlicher Dienst: Studierende: Technik und Verwaltung) im Verhältnis 13:4:4:4.
- (3) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fachbereichskonvent erfolgt nach der Wahlordnung der Technischen Hochschule Lübeck in der jeweiligen Fassung. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt nach § 30 Absatz 2 HSG und § 9 der Verfassung der Technischen Hochschule Lübeck in der jeweiligen Fassung durch den Fachbereichskonvent. Die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und einer Stellvertretung erfolgt nach § 27 Absatz 6 HSG durch den Fachbereichskonvent.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr, vgl. § 27 Absatz 6 Satz 1 HSG.
- (5) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Fachbereichsausschüsse gemäß § 6 dieser Satzung bilden.

- (6) Für die Sitzungen des Fachbereichskonvents gelten die Bestimmungen des § 15 HSG. Das bedeutet:
1. Sitzungen des Fachbereichskonvents können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
  2. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.
- (7) Für die Beschlüsse des Fachbereichskonvents gelten die Bestimmungen des § 16 HSG. Das bedeutet:
1. Der Fachbereichskonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Fachbereichskonvent dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden.
  2. Soweit das HSG keine andere Regelung trifft,
    - ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
    - kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande;

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  3. Ist ein Beschluss des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten.
- (8) Der Fachbereichskonvent gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Geschäftsgang (Näheres zu Sitzungen u.a.) geregelt wird.

## **§ 5 Dekanat**

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Mindestens eine Frau soll dabei Mitglied des jeweiligen Dekanats sein (§ 30 Absatz 5 Satz 3 HSG).
- (2) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aufgaben nach § 30 HSG wahr. Sofern in der Geschäftsordnung des Konvents nichts Abweichendes geregelt ist, führt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz im Fachbereichskonvent.
- (3) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung oder einen Geschäftsverteilungsplan geben, in der oder dem Näheres zu Vertretungsregelungen der Dekanatsmitglieder festgelegt wird.
- (4) Der Dekanin oder dem Dekan wird eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Prodekanin(nen) oder der oder die Prodekan(e) werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin ist in der Hochschulverfassung geregelt und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September, gleichzeitig endet die vorhergehende Amtszeit. Dauer und Beginn der Amtszeiten gelten auch für die weiteren Mitglieder des Dekanats nach Absatz (1).
- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, vgl. § 30 Absatz 1 Satz 6 HSG.

## **III. Fachbereichsausschüsse und Beauftragte**

### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Der Fachbereichskonvent entscheidet über die Bildung von Ausschüssen. Es sollen ständige Ausschüsse für jede Studienrichtung gebildet werden. Es können darüber hinaus nichtständige Ausschüsse unabhängig von Studienrichtungen, z.B. für bestimmte Aufgaben, gebildet werden. Alle gebildeten Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Fachbereichskonvents aufzuführen.

- (2) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden vom Konvent bestellt. Für die Ausschüsse des Fachbereichskonvents können auch Mitglieder des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichskonvents sind, bestellt werden. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse soll die Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer stets die größte der in den Ausschüssen vertretenen Mitgliedergruppen im Sinne von § 13 Absatz 1 HSG bilden. Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse (Bestellung der Mitglieder, Zusammensetzung, Wahl einer oder eines Vorsitzenden) werden in der Geschäftsordnung des Konvents geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsausschüsse richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichskonvents.
- (4) Die Fachbereichsausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (5) Die wesentliche Aufgabe der Fachbereichsausschüsse ist die Vorbereitung der Beschlüsse des Konvents. Weitere Regelungen zu den Ausschüssen, z.B. konkrete Aufgaben, Häufigkeit von Sitzungen, Teilnahmerecht von Dekanin oder Dekan oder Dekanat an Sitzungen, sind in der Geschäftsordnung des Konvents zu treffen.

### **§ 7 Beauftragte; Studiengangsleitungen**

- (1) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine/n oder mehrere wissenschaftliche/n Beschäftigte als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (kurz: Beauftragte oder Beauftragter für die Lehre).
- (2) Der Fachbereichskonvent kann für weitere Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiche, z.B. Haushalt, weitere Fachbereichsbeauftragte wählen bzw. bestellen.
- (3) Die Bestellung bzw. Wahl der Beauftragten sowie ggf. weitere Einzelheiten (z.B. Amtszeit, konkrete Aufgabenfestlegung und -durchführung, Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu den entsprechenden Ausschüssen o.a.) werden in der Geschäftsordnung des Konvents geregelt.
- (4) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag entweder der/des Beauftragten für die Lehre oder der Dekanin/des Dekans für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung. Diese berät und unterstützt die Beauftragte/den Beauftragten für die Lehre, die Dekanin/den Dekan und/oder den Konvent bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in dem jeweiligen Studiengang, insbesondere bei der Qualitätssicherung des Studiengangs (Akkreditierung). Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Konvents geregelt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck vom 26. Juni 1990 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 252), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 2008, außer Kraft.

*Lübeck, den 9. November 2023*

*Prof. Sebastian Fiedler*

*Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck*